

Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

Ziel dieser Leitlinien ist es, in einfachen Worten die wichtigsten Prinzipien und Pflichten bei der Erstellung und Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern gemäß der REACH-Verordnung zu erläutern.

Version 2.0
Dezember 2015



RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument soll den Nutzer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung unterstützen. Die Nutzer werden jedoch darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Wortlaut der REACH-Verordnung rechtsverbindlich ist. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsauskünfte. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur übernimmt keinerlei Haftung für die etwaige Verwendung der Informationen dieses Dokuments.

Referenz: ED-04-15-643-DE-N
ISBN: 978-92-9247-571-0
Ausgabedatum: Dezember 2015
Sprache: DE

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erstellt eine Reihe „vereinfachter“ Fassungen der REACH-Leitlinien, um die von der Agentur veröffentlichten diesbezüglichen REACH-Leitlinien für die Industrie verständlicher zu gestalten. Aufgrund ihrer zusammenfassenden Natur können diese Dokumente nicht alle Details enthalten, die in den vollständigen Leitlinien zu finden sind. Es empfiehlt sich daher, für weitere Informationen im Zweifelsfall in den vollständigen Leitlinien nachzulesen.

Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

© Europäische Chemikalienagentur, 2015

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, senden Sie uns diese bitte über das Feedback-Formular für Leitlinien und geben Sie dabei die Referenznummer des Dokuments, das Ausgabedatum, das Kapitel und/oder die Seite des Dokuments an, auf das bzw. die sich Ihre Anmerkung bezieht. Das Feedback-Formular für Leitlinien ist auf der ECHA-Website unter „Support“ unter folgender Adresse verfügbar:
comments.echa.europa.eu/comments/cms/FeedbackGuidance.aspx.

Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki, Finnland
Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

Version	Änderungen	Datum
Version 1.0	Erste Fassung.	Dezember 2013
Version 2.0	<p>Aktualisierung in Anlehnung an die Aktualisierung der Grundleitlinie auf Version 3.0.</p> <p>Die Aktualisierung beschränkt sich auf Folgendes:</p> <p>(1) Einfügung der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission in Kapitel 1.</p> <p>(2) Aktualisierung der Information über den Übergangszeitraum gemäß der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission in den Kapiteln 2.1 und 5.</p> <p>(3) Streichung des Hinweises auf den Überblick über die sich aus der REACH-Verordnung ergebenden Änderungen in Kapitel 2.3, der aus der Grundleitlinie gestrichen wurde.</p> <p>(4) Hinsichtlich der Gemische Streichung der Bezugnahme auf die Richtlinie über gefährliche Zubereitungen in Kapitel 3.1.</p> <p>(5) Aktualisierung des Quellenverzeichnisses für weitergehende Leitlinien in Kapitel 6.</p>	Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
2. GRUNDLAGEN	6
2.1 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB)	6
2.2 Wer muss ein SDB erstellen?	6
2.3 SDB und die REACH-Verordnung	7
3. FÜR WELCHE PRODUKTE IST EIN SDB ERFORDERLICH?	7
3.1 SDB, die obligatorisch und ohne Verlangen bereitzustellen sind	7
3.2 SDB, die nur auf Verlangen bereitzustellen sind	8
3.3 Für die breite Öffentlichkeit bereitzustellende Informationen	8
3.4 Produkte, für die kein SDB erforderlich ist	8
4. WANN UND WIE IST DAS SDB BEREITZUSTELLEN?	8
5. WELCHE INFORMATIONEN MUSS EIN SDB ENTHALTEN?	9
5.1 Aufnehmen von Expositionsszenarium-Informationen	9
6. WO GIBT ES WEITERGEHENDE LEITLINIEN UND ANDERE RELEVANTE INFORMATIONEN?	10

1. Einleitung

Diese „Leitlinien in Kürze“ geben einen knappen und einfach gehaltenen Überblick über die Pflichten bei der Erstellung und Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts (SDB), die in Artikel 31 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), insbesondere in der durch die Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission geänderten Fassung, festgeschrieben sind. In ihnen werden zusammenfassend die wichtigsten Prinzipien hinsichtlich der Erstellung von SDB und die Anforderungen beschrieben, die Lieferanten von Stoffen und Gemischen erfüllen müssen, um der Pflicht zur Bereitstellung eines SDB für ihre Kunden nachzukommen.

Diese „Leitlinien in Kürze“ richten sich hauptsächlich an Verantwortliche und Entscheidungsträger in Unternehmen, die chemische Stoffe in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹ liefern, insbesondere diejenigen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie sollen dem Leser helfen zu verstehen, was von denjenigen verlangt wird, die für das Erstellen von SDB für Stoffe und Gemische verantwortlich sind, und welcher wichtige Zusammenhang zwischen den Informationen im SDB und den gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer besteht. Schließlich kann der Leser entscheiden, ob er sich in den vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* weiter informieren möchte. Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesen „Leitlinien in Kürze“ für diejenigen, die ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen, nicht ausreichen. Diesen Personen wird dringend empfohlen, sich die vollständigen Leitlinien durchzulesen.

Dieses Dokument hilft außerdem Empfängern eines SDB zu verstehen, was sie erwarten und wie sie mit den bereitgestellten Informationen umgehen sollten.

Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR, deren Produkte in den EWR ausgeführt werden, können sich in diesen „Leitlinien in Kürze“ einen Überblick über die Anforderungen für SDB und die Pflichten verschaffen, die ihre Vertreter und Kunden im EWR erfüllen müssen.

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst Island, Liechtenstein, Norwegen und die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2. Grundlagen

2.1 Das Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind ein bewährter und effektiver Mechanismus für die Weitergabe entsprechender Sicherheitsinformationen in der Lieferkette zu Stoffen und Gemischen, die konkrete Einstufungskriterien erfüllen. Anforderungen für SDB gab es bereits vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung, die Verordnung hat diese Anforderungen aber weiterentwickelt.

Die ursprünglich durch REACH eingeführten Anforderungen wurden weiter angepasst und berücksichtigen nun die Regeln des global harmonisierten Systems (GHS)² für Sicherheitsdatenblätter und die Einführung der CLP-Verordnung³.

Das SDB sollte umfangreiche Informationen über einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der oder das in einer gewerblichen oder industriellen Umgebung verwendet wird. Es ist eine Quelle für Informationen über schädliche Wirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit und über Sicherheitsvorkehrungen.

Inhalt und Format eines SDB innerhalb des EWR sind in Anhang II der REACH-Verordnung definiert. Grundsätzlich besteht ein SDB aus 16 Abschnitten. Dieses Format ist das Ergebnis einer Verständigung auf internationaler Ebene. Entsprechend dieser Verständigung ist das SDB in der offiziellen Sprache des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten bereitzustellen, in dem oder denen der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass Anhang II der REACH-Verordnung geändert wurde und dass für die Umsetzung der konkreten Anforderungen eine spezielle Übergangszeit gilt. Unter bestimmten Voraussetzungen können SDB, die vor dem 1. Juni 2015 an einen beliebigen Abnehmer ausgegeben wurden, bis zum 31. Mai 2017 weiterhin ohne Anpassung an die Fassung im Anhang der Verordnung (EU) 2015/830 verwendet werden. Weitere Informationen dazu sind in den vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* zu finden.

2.2 Wer muss ein SDB erstellen?

Das SDB wird normalerweise zuerst vom Hersteller, Importeur oder Alleinvertreter (oder jemandem in deren Namen) erstellt, die Anforderungen der REACH-Verordnung in Bezug auf die Bereitstellung von SDB gelten jedoch für jede Stufe der Lieferkette. Ein Lieferant eines Stoffes oder Gemischs, der oder das bestimmte Bedingungen erfüllt, muss dafür unabhängig von seiner Position in der Lieferkette ein SDB bereitstellen. Beim Erstellen eigener SDB muss jeder Akteur in der Lieferkette die Angemessenheit des SDB prüfen, das er von seinem Lieferanten erhalten hat, und alle relevanten Informationen für das Erstellen seines eigenen SDB verwenden.

Jeder Akteur ist für die Korrektheit der Informationen in dem von ihm bereitgestellten SDB verantwortlich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines guten SDB umfangreiche Kenntnisse auf verschiedenen Gebieten erfordert, da das SDB selbst eine breite Palette an Aspekten bezüglich der Eigenschaften des Stoffes oder Gemischs, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Transportsicherheit und des Umweltschutzes abdeckt. Der REACH-Verordnung zufolge soll das SDB von einer „sachkundigen Person“ erstellt werden, wobei aber in der

² Die überarbeitete Version ist unter folgender Adresse verfügbar:

http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verordnung nirgendwo konkret definiert wird, wodurch sich eine „sachkundige Person“ auszeichnet. Die verantwortliche Person kann bei der Erstellung die Zuarbeit unterschiedlicher interner oder externer Quellen in Anspruch nehmen, muss aber sicherstellen, dass das SDB in sich stimmig ist.

2.3 SDB und die REACH-Verordnung

Mit der REACH-Verordnung wurden keine wesentlichen Änderungen an der Struktur und dem Format der vorherigen rechtlichen Bestimmungen eingeführt. Gleichzeitig enthielt sie aber einige wichtige Änderungen, die dazu führen sollen, dass die Qualität und Vollständigkeit der Informationen verbessert werden, die entlang der Lieferkette weiterzugeben sind.

Eines der wichtigsten neuen Elemente, die es zu berücksichtigen gilt, ist auf die in der REACH-Verordnung festgehaltene Anforderung zurückzuführen, dass Stoffe, die in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, registriert werden müssen. Für registrierte Stoffe gilt, dass die Angaben im SDB für den Stoff mit den Angaben in dessen Registrierungsdossier übereinstimmen müssen. Wenn Registranten und nachgeschaltete Anwender verpflichtet sind, einen Stoffsicherheitsbericht (CSR) zu erstellen, der zur Entwicklung eines Expositionsszenariums führt, muss dem SDB außerdem das entsprechende Expositionsszenarium als Anhang beigefügt werden.

Nachgeschaltete Anwender müssen beim Erstellen ihrer eigenen SDB die entsprechenden Informationen in den von den Lieferanten bereitgestellten Expositionsszenarien berücksichtigen. Lieferanten von Gemischen haben möglicherweise mehrere Optionen, die relevanten Informationen für die sichere Verwendung des Gemischs zu kommunizieren. Diese werden in Kapitel 5.1 dieser „Leitlinien in Kürze“ und ausführlicher in den vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* erläutert.

3. Für welche Produkte ist ein SDB erforderlich?

3.1 SDB, die obligatorisch und ohne Verlangen bereitzustellen sind

In der REACH-Verordnung werden konkrete Kriterien dafür genannt, wann ein SDB für einen Stoff oder ein Gemisch bereitgestellt werden muss. Ein SDB muss für jeden Stoff bzw. für jedes Gemisch bereitgestellt werden, der bzw. das die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nach den in der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) aufgestellten Kriterien erfüllt.

Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Bereitstellung eines SDB auch für solche Stoffe, die gemäß Anhang XIII der Reach-Verordnung als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) erachtet werden oder die auf der Liste der für eine Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe infrage kommenden Stoffe⁴ stehen. Zu beachten ist, dass die Liste der infrage kommenden Stoffe regelmäßig aktualisiert und dabei um neue Stoffe ergänzt wird.

⁴ Weitere Informationen zur Liste der infrage kommenden Stoffe und zum Zulassungsprozess sind auf der speziell dafür vorgesehenen ECHA-Webseite unter folgender Adresse zu finden:
echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/authorisation/the-candidate-list.

3.2 SDB, die nur auf Verlangen bereitzustellen sind

Erfüllt ein Stoff oder Gemisch nicht die Kriterien⁵ für eine Einstufung als gefährlich, ist der Lieferant nicht verpflichtet, für diesen Stoff oder dieses Gemisch ein SDB bereitzustellen. Wenn aber ein Gemisch eingestufte Stoffe enthält, also Stoffe, die als PBT oder vPvB gelten, die auf der Liste der infrage kommenden Stoffe stehen, weil ein in der REACH-Verordnung festgelegter Grenzwert überschritten wird, oder für die es von der Gemeinschaft vorgeschriebene Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt⁶, kann der Kunde ein SDB verlangen und der Lieferant hat dann die Pflicht, ein solches bereitzustellen.

Nur nachgeschaltete Anwender (industrielle oder gewerbliche Nutzer)⁷ und Händler⁸ sind berechtigt, ein SDB für ein Gemisch zu verlangen, das die oben genannten Kriterien erfüllt.

3.3 Für die breite Öffentlichkeit bereitzustellende Informationen

Werden gefährliche Stoffe oder Gemische auch der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft, ist es nicht notwendig, ein SDB zu liefern. Um sich auf diese Ausnahme berufen zu können, muss der Lieferant aber ausreichende Informationen bereitstellen, „die es dem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen“. Die REACH-Verordnung enthält keine Festlegungen dazu, wie diese Sicherheitsinformationen bereitzustellen sind. Das bedeutet, dass der Lieferant abhängig von der Situation und dem Abnehmer die geeignetste Form wählen kann (beispielsweise durch Kennzeichnen oder durch Bereitstellen von Produktbeilagen).

3.4 Produkte, für die kein SDB erforderlich ist

Für einige Gemische sieht die REACH-Verordnung eine allgemeine Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Bereitstellung der in Titel IV „Informationen in der Lieferkette“ genannten Informationen vor, die auch für die Bereitstellung von SDB gilt. Bei den Gemischen, die von einer solchen Ausnahme profitieren, handelt es sich um Gemische, die in Form von Fertigerzeugnissen vorliegen, die für den Endverbraucher bestimmt sind und die zu bestimmten Kategorien gehören, für die es andere Rechtsvorschriften gibt und bei denen eine Überschneidung mit REACH-Anforderungen vermieden werden sollte (Beispiele dafür sind Medizinprodukte, kosmetische Mittel sowie Lebensmittel und Futtermittel).

Bestimmte Stoffe fallen nicht in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung (radioaktive Stoffe, Stoffe unter zollamtlicher Überwachung, nicht isolierte Zwischenprodukte, Produkte während der Beförderung im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- oder Luftverkehr usw.). Daher gelten auch hier die SDB-bezogenen Pflichten nicht.

4. Wann und wie ist das SDB bereitzustellen?

Das SDB muss kostenlos und spätestens bei der ersten Lieferung des Stoffes oder Gemischs bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann auf Papier oder elektronisch erfolgen. In jedem Falle ist es Aufgabe des Lieferanten, dem Anwender das SDB auch tatsächlich zu liefern. Das bedeutet, dass es z. B. nicht ausreicht, das SDB auf einer Webseite verfügbar zu machen.

⁵ Zu beachten ist, dass sich dies ab 1. Juni 2015 auch bezüglich der Gemische auf die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nach der CLP-Verordnung bezieht.

⁶ Eine relevante Informationsquelle ist die Webseite „Grenzwerte berufsbedingter Expositionen“ auf der OSHA-Website: osha.europa.eu/de/topics/ds/exposure_limits.

⁷ Definition laut REACH (Artikel 3 Absatz 13)

⁸ Definition laut REACH (Artikel 3 Absatz 14)

Sofern das SDB nicht zwischenzeitlich überarbeitet wurde, müssen bei nachfolgenden Lieferungen an denselben Anwender keine weiteren Exemplare des SDB geliefert werden. Wenn bestimmte neue Informationen verfügbar werden, muss das SDB jedoch unverzüglich aktualisiert werden. Diese Pflicht zur Aktualisierung besteht laut REACH-Verordnung immer, sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden, sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde oder sobald eine Beschränkung erlassen wurde. Aktualisierungen aus anderen Gründen kann der Lieferant jederzeit freiwillig vornehmen. Die aktualisierte Version des SDB muss auch allen ehemaligen Abnehmern bereitgestellt werden, an die der Stoff oder das Gemisch in den zurückliegenden 12 Monaten geliefert wurde.

5. Welche Informationen muss ein SDB enthalten?

Anhang II der REACH-Verordnung schreibt die 16 Abschnitte und deren Unterabschnitte vor, aus denen sich das SDB zusammensetzen muss, und enthält Festlegungen zu deren Inhalt.

Um eine reibungslose Umstellung auf die Informationen entsprechend der CLP-Verordnung zu ermöglichen, wurde eine Übergangsfrist festgelegt. Einige Bestimmungen betreffen beispielsweise die Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung und zur Identifikation der Bestandteile von Stoffen oder Komponenten von Gemischen, die im SDB anzugeben sind.

Ab 1. Juni 2015 sollen sowohl für Stoffe als auch für Gemische nur noch die Informationen zur Einstufung nach CLP im SDB (und auf dem Kennzeichnungsetikett) angegeben werden. Für die SDB (und Kennzeichnung) der Stoffe und Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten Übergangsregelungen. Die Informationen im SDB müssen jedoch den Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett entsprechen.

Weitere Informationen zur Anwendung dieser Übergangsfrist sind in den vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* zu finden.

Beim Erstellen des SDB ist zu beachten, dass dort, wo keine spezifischen Daten verwendet werden, oder dort, wo keine Daten verfügbar sind, deutlich im entsprechenden Abschnitt oder Unterabschnitt des SDB auf diesen Umstand hingewiesen werden muss, da das SDB keine leeren Unterabschnitte enthalten darf. Für die Nichtangabe von Informationen muss es stichhaltige Gründe geben. Da das SDB es dem Anwender ermöglichen muss, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit am Arbeitsplatz und für den Schutz der Umwelt zu ergreifen, ist es nicht möglich, für die Informationen, die in einem SDB angegeben werden müssen, einen Antrag auf vertrauliche Behandlung zum Zweck der Weitergabe von Informationen in der Lieferkette zu stellen.

5.1 Aufnehmen von Expositionsszenarium-Informationen

Zu den wichtigsten Konzepten, die durch REACH eingeführt wurden und die sich auf SDB auswirken, gehört das Konzept des Expositionsszenariums. Jeder Akteur, der einen Stoffsicherheitsbericht (CSR) einschließlich Expositionsszenarien erstellen muss, muss das entsprechende Expositionsszenarium/die entsprechenden Expositionsszenarien an das SDB anhängen. Ein Expositionsszenarium beschreibt, wie ein Stoff auf sichere Weise hergestellt oder verwendet werden kann (indem die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden), und sollte auf die Verwendungen eingehen, die im SDB selbst angegeben werden. Die Expositionsszenarien stellen damit in der Praxis eine Erweiterung der Informationen dar, die im Hauptteil des SDB bereitgestellt werden. Aus diesem Grund müssen das Expositionsszenarium und das SDB zusammen betrachtet werden und dürfen sich nicht widersprechen. Es ist sehr wichtig, dass der Lieferant die Informationen so präsentiert, dass sie für den unmittelbar nachgeschalteten Anwender gut verständlich sind, da dieser die entsprechenden Maßnahmen identifizieren, anwenden und den weiteren nachgeschalteten Anwendern empfehlen muss.

Nachgeschaltete Anwender und andere Akteure, die für einen Stoff oder ein Gemisch ein SDB liefern, aber keinen CSR erstellen müssen, müssen beim Erstellen ihrer SDB die relevanten Informationen für die sichere Verwendung aus den Expositionsszenarien berücksichtigen und aufnehmen, die sie von ihren Lieferanten erhalten haben. Sie können die entsprechenden Expositionsszenarien entweder an das SDB anhängen, die entsprechenden Informationen zur Exposition in den Hauptteil des SDB (also in die Abschnitte 1 bis 16 des SDB) integrieren oder die Informationen für die sichere Verwendung für das Gemisch, die sie aus den Expositionsszenarien der Komponentenstoffe abgeleitet haben, anfügen. Welche Variante jeweils am besten geeignet ist, sollte fallweise entschieden werden. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle möglichen Varianten gleichermaßen für alle Abnehmer geeignet sind und die Abnehmer nur die Informationen erhalten sollten, die für sie relevant sind. Ausführlichere Informationen zu diesem Thema sind in Kapitel 2.23 und in Anhang 2 der vollständigen Leitlinien sowie in den *Leitlinien für nachgeschaltete Anwender* der ECHA zu finden.

Im Unterschied zum SDB ist das Format für das Expositionsszenarium im Rechtstext nicht festgeschrieben. Das einzige verfügbare Tool zum Erstellen eines geeigneten Formats ist das Werkzeug zur Stoffsicherheitsbeurteilung und -beschreibung (Chemical Safety Assessment and Reporting Tool, Chesar⁹), mit dem sich Expositionsszenarien erstellen lassen, die dem SDB als Anhang hinzugefügt werden können.

6. Wo gibt es weitergehende Leitlinien und andere relevante Informationen?

Diese „Leitlinien in Kürze“ sollen Ihnen einen Überblick und eine kurze Einführung in die wichtigsten Prinzipien der Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nach Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung geben. Den Personen, die für die eigentliche Erstellung von SDB zuständig sind, wird jedoch dringend empfohlen, sich in den vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* zu informieren, um Kommunikationsanforderungen zu erfüllen. Diese vollständigen Leitlinien sind unter folgender Adresse zu finden:

echa.europa.eu/web/guest/guidance-documents/guidance-on-reach.

Die vollständigen *Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern* bieten ausführlichere Informationen zum Inhalt der einzelnen Abschnitte des SDB und zu Sonderfällen sowie einige Beispiele für Einträge in Unterabschnitten. Weitere Einblicke und maßgebliche Informationen können insbesondere die folgenden Dokumente und Webseiten liefern:

- Der E-Leitfaden der ECHA zu Sicherheitsdatenblättern:
<http://view.pagetiger.com/ECHAeGuide1-1/Issue1>
- ECHA-Datenbank zu registrierten Stoffen: echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances;
- Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA:
echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database;
- Leitlinien für nachgeschaltete Anwender der ECHA:
echa.europa.eu/web/guest/guidance-documents/guidance-on-reach.

⁹ Verfügbar unter chesar.echa.europa.eu.

EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,
00121 HELSINKI, FINNLAND
ECHA.EUROPA.EU